

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/1112 —

Betr.: Überregionale Wasserversorgung Nordostniedersachsen „ÜWN“

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 29. 4. 1983

Im Generalplan Wasserversorgung Niedersachsen von 1974 ist erstmals ausgewiesen, daß zur langfristigen Sicherstellung der niedersächsischen Wasserversorgung überregionale Verbundsysteme erforderlich seien.

Ministerpräsident Albrecht hat 1977 in seiner Regierungserklärung gefordert, daß die Voraussetzungen für die überregionale Wasserversorgung aus Harz und Heide zu schaffen seien.

Vor diesem Hintergrund laufen in diesen Monaten Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen, den Landkreisen der Heideregion und den potentiellen Wasserbeziehern, den Städten Hannover und Braunschweig. Ziel ist die Gründung einer überregionalen Wasserversorgung Nordostniedersachsen „ÜWN“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Städte und Gemeinden etc. sollen zukünftig Wasser von der ÜWN beziehen?
2. Welchen Wasserbedarf haben die unter der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Städte und Gemeinden etc. heute, und wie wird dieser Bedarf heute gedeckt?
Wie sind die entsprechenden Bedarfszahlen für die Jahre 1990, 2000 und 2010?
Welcher Anteil davon soll durch die ÜWN gedeckt werden?
3. Der Aufbau einer überregionalen Wasserversorgung erfordert hohe Erstinvestitionen. Diese können — bei einer privatrechtlichen GmbH — nur über den Wasserverkauf aufgebracht werden. Andererseits stagniert die Wasserabgabe an die privaten Verbraucher.
Sieht die Landesregierung diese Sachzwänge? Wie ist sichergestellt, daß auch bei einem — politisch höchst willkommenen — sinkenden Wasserverbrauch die Wirtschaftlichkeit der ÜWN gesichert bleibt?
4. Da der Wasserverbrauch der privaten Verbraucher zurückgeht (z. B. in Hannover), kann hierin nicht die Notwendigkeit für die Etablierung der ÜWN liegen. Welche Gründe lassen es der Landesregierung im einzelnen notwendig erscheinen, eine ÜWN zu gründen?
5. Hält die Landesregierung an der Ansicht fest, daß die Wasserversorgung primär in kommunaler Zuständigkeit liegt?
6. Kann noch von kommunaler Zuständigkeit gesprochen werden, wenn zukünftig zwei Unternehmen, ÜWN und Harzwasserwerke, mehr als die Hälfte des niedersächsischen Trinkwasserbedarfs zentral gewinnen und verteilen?

7. Die Bezirksregierung Lüneburg hat im Auftrag des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die potentiellen Standorte der neu zu errichtenden Großwasserwerke (unter Berücksichtigung des jeweiligen Eigenbedarfs) ermittelt. Wo liegen die Standorte der zukünftigen Großwasserwerke?
8. Welche Fördermengen sollen zukünftig aus den unter der Antwort zu Frage 7 aufgelisteten Großwasserwerken gewonnen werden?
9. Die ÜWN soll als privatrechtlich geführte GmbH gegründet werden. Eine solche GmbH muß nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewinnorientiert arbeiten. Gesellschafter der GmbH sind u. a. das Land Niedersachsen und einige Landkreise, die zugleich aber auch die Aufgaben der Wasserbehörden wahrnehmen müssen. Sieht die Landesregierung hierin nicht auch schwerwiegende Ziel- bzw. Interessenkonflikte?

Die Bezirksregierung soll z. B. einen Sitz im Aufsichtsrat der ÜWN erhalten. Andererseits muß die Bezirksregierung in zukünftigen Bewilligungsverfahren der ÜWN möglicherweise Auflagen und dergleichen erteilen. Wie wollen die Wasserbehörden in solchen Situationen unabhängig entscheiden? Wird hier nicht der Kontrolleur zum Nutzer gemacht?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/16 — 321 —

Hannover, den 2. 8. 1983

Zu 1.

Grundsätzlich sollen kommunale und verbandliche Wasserversorgungsunternehmen, die ihren Wasserbedarf nicht im eigenen Raum gewinnen können und auf Wasser aus der Lüneburger Heide angewiesen sind, Wasser von der ÜWN beziehen können. Aber auch Versorgungsunternehmen im Gebiet der Lüneburger Heide können auf Antrag Wasser von der Gesellschaft erhalten. In der Praxis werden vornehmlich Versorgungsunternehmen der Ballungsräume am Rande der Heide beliefert werden.

Zu 2.

Zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, welche Gebiete im einzelnen von der Gesellschaft Wasser erhalten sollen. Die Frage läßt sich daher erst nach Vorlage der Planung der Gesellschaft beantworten.

Zu 3.

Die Wasserabgabe an die Haushalte stagniert nicht, wie der Fragesteller unterstellt, sondern ist zwischen 1977 und 1982 um durchschnittlich 2,5 % pro Jahr gestiegen. Alle Prognosen, z. B. die des Battelle-Instituts für Niedersachsen (1981), gehen von einer weiteren Steigerung des häuslichen Wasserverbrauches aus. Außerdem müssen einige Wasserwerke infolge bereits bestehender Gefährdungen aufgegeben werden; bei anderen muß aus ökologischen Gründen die Fördermenge reduziert werden. Die geplante ÜWN wird Wasserwerke und Fernwasserleitungen nur bauen, wenn mit den zu beliefernden Wasserversorgungsunternehmen Wasserlieferungsverträge geschlossen sind, die die Wirtschaftlichkeit der ÜWN sicherstellen.

Zu 4.

Die Lüneburger Heide ist mit ihren bis zu 400 m mächtigen Grundwasserspeichern aus eiszeitlichen Sanden und Kiesen das größte Grundwasserüberschußgebiet in Niedersachsen. Auf lange Sicht ist hier mit Wasserentnahmewünschen der umliegenden Ballungsräume zu rechnen. Mit der geplanten ÜWN soll verhindert werden, daß jeder dieser Wasserinteressenten selbst einen Antrag auf Grundwasserentnahme bei der zuständigen Wasserbehörde stellt, dem nach geltenden Wasserrecht in aller Regel entsprochen werden müßte. Damit würde eine sachgerechte großräumige Grundwasserbewirtschaftung in der Lüneburger Heide und ein überregionaler Wasserausgleich sehr erschwert werden.

Zu 5.

Ja.

Zu 6.

Aufgabe der geplanten ÜWN und der Harzwasserwerke ist es, einen überregionalen Wasserausgleich zwischen Wassermangel- und -überschußgebieten herzustellen. Die Zuständigkeit der kommunalen und verbandlichen Wasserversorgungsunternehmen, die Bürger mit Trinkwasser zu versorgen, bleibt davon unberührt.

Im übrigen beträgt das Wasseraufkommen der Harzwasserwerke derzeit 19,5 % der gesamten Wassergewinnung aller öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen in Niedersachsen.

Zu 7. und 8.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat aufgrund der Untersuchungsergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung 16 potentielle Fassungsreihen, die für überregionale Zwecke nutzbar erscheinen, generell untersucht.

Sie sind im Entwurf des Sonderplanes „Überregionale Wasserversorgung aus der Lüneburger Heide“ aufgeführt. Inwieweit diese Fassungsreihen tatsächlich als Standorte für neu zu errichtende Großwasserwerke in Frage kommen und welche Fördermengen dort gewonnen werden können, bedarf noch eingehender Erkundung.

Zu 9.

Die ÜWN ist zwar in der privatrechtlichen Rechtsform einer GmbH vorgesehen, jedoch sind ihre Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Wasserversorgungsunternehmen. Ihre Aufgabe ist die großräumige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. Die Gesellschaft würde nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten und Gewinne zum Zwecke der Ausschüttung an ihre Gesellschafter nicht anstreben. Ein Zielkonflikt mit den Aufgaben der Wasserbehörden besteht nicht. Die Wasserbehörden haben die Gewässer so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt (§ 2 NWG). Die Tätigkeit von Vertretern der Bezirksregierung Lüneburg und von Landkreisen im Aufsichtsrat der ÜWN gibt die Möglichkeit, die Vorstellungen des Landes und der Gebietskörperschaften frühzeitig in die Planungen und Tätigkeiten der ÜWN einfließen zu lassen.

Glup